



Merkblatt zur Verhinderungspflege – Pflegewohnungen

Rechtliche Grundlage

§ 39 SGB XI und Selbstzahler (Mietverhältnis)

Die Regelungen der Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozialFör) sind zu beachten.

Zweck

Kurzzeitige Pflege während Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der pflegenden Person. Auch für die erste Zeit nach einer Entlassung des Pflegebedürftigen aus dem Krankenhaus wäre die Nutzung der Pflegewohnung möglich. Die Finanzierung kann über das Budget der Verhinderungspflege – wenn im Einzelfall die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen – bzw. muss darüber hinaus als Selbstzahler erfolgen.

Definition Pflegewohnung

Eine Pflegewohnung stellt eine abgeschlossene Wohneinheit für den Zweck des vorübergehenden Wohnens dar. Sie sieht für die Nutzerinnen und Nutzer ausreichend Koch-, Gemeinschafts-, Lager- und Sanitärmöglichkeiten vor. Nach Möglichkeit sollte ein Außenbereich zur Verfügung stehen, der ebenfalls erreichbar sein sollte.

Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen können angeboten werden, bedingen sich jedoch nicht gegenseitig. Die Abnahme dieser einzelnen Leistungen sind für die Nutzerinnen und Nutzer frei wählbar, sodass die strukturelle Abhängigkeit bei Pflegewohnungen nicht vergleichbar mit einer stationären Einrichtung ist. Zur Abnahme von Grundleistungen, wie Notrufdiensten, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen, kann verpflichtet werden. Pflegewohnungen weisen zudem keine verpflichtende gemeinsame Haushaltsführung in Form von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen oder Tagesplanungen auf.

Bemerkenswertes

- a) Je nach individuellem Konzept zum Förderantrag ist die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen durch Betreuungskräfte denkbar, da die Pflegeleistungen der bereits vorhandene oder ein anderer externer Pflegedienst abdecken kann.

- b) Vor der Etablierung einer Pflegewohnung ist eine Abstimmung des Konzepts mit der örtlich zuständigen FQA erforderlich; Ziel ist dabei die Klärung, ob das Vorhaben eine Einrichtungs- oder Wohnform darstellt, die dem PflWoqG unterfällt oder nicht.
- c) **Kombination mit Plätzen für palliative Pflege ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich innerhalb einer Pflegewohnung. Bei Plänen hierzu bitte frühzeitige Einbindung des Landesamts für Pflege.**

Versorgungsvertrag

- a) Der Investor benötigt nicht zwingend einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse.
- b) Im Rahmen der Verhinderungspflege erfolgt die Abrechnung zwischen Pflegebedürftigen und Pflegekasse direkt.
- c) Ein Versorgungsvertrag ist lediglich zwischen Investor und Pflegekasse notwendig, wenn der Investor gleichzeitig auch Betreiber eines Pflegedienstes ist und insb. Sachleistungen im Rahmen des Versorgungsvertrages erbringt.

Abgrenzung zur Kurzzeitpflege

- a) Definition Ordnungsrecht: Art. 2, 10 PflWoqG.
- b) Ordnungsrecht bzw. Vorschriften des PflWoqG und der AVPflWoqG für stationäre Einrichtungen greifen, da vollstationäre Versorgungsform. Im Vergleich zu Pflegewohnungen liegt bei der Kurzzeitpflege eine strukturelle Abhängigkeit vor, da diese verpflichtend eine 24-Stunden-Versorgung umfasst und Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen nicht frei wählbar sind.
- c) Pflegewohnungen sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig.
- d) Definition Leistungsrecht: § 42 SGB XI
Bei dem Angebot einer Kurzzeitpflege benötigt Anbieter einen Versorgungsvertrag.

Abgrenzung zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft (abWG)

- a) Definition Ordnungsrecht Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 – 3 PflWoqG.
- b) Wohngemeinschaft, die dem Zweck dient, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen zu ermöglichen; Maßgeblich ist die Zweckbestimmung. Pflegewohnungen stellen keine ambulant betreute Wohngemeinschaft dar, wenn mangels Angebote bspw. zu gemeinsamen Aktivitäten oder Veranstaltungen, nicht das Leben in einem gemeinsamen Haushalt bezweckt wird (vergleichbar Leben in einem Hotel). Darüber hinaus besteht bei Pflegewohnungen kein Gremium der Selbstbestimmung.

- c) In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann aus ordnungsrechtlicher Sicht keine Verhinderungspflege angeboten werden.

Budget für pflegebedürftige Person

Die derzeitige Höhe des Verhinderungspflegebudgets beträgt **bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr**. Eine Erhöhung auf **bis zu 2.418 Euro** ist möglich, soweit Pflegebedürftige die bis zu 806 Euro aus der Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen haben. Wird die Pflege von Personen ausgeführt, die bis zum zweiten Grade mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind oder mit der Person in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 S. 3 SGB XI für bis zu sechs Wochen, also den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades, nicht überschreiten.

Bei Bezug von Pflegegeld wird während der Verhinderungspflege und bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt. Pflegesachleistungen können grds. während der Zeit der Ersatzpflege weiter in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Zum 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengefasst. Damit wird für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ab dem 1. Juli 2025 ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung stehen, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen zwischen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden damit entfallen und müssen in Zukunft somit nicht mehr beachtet werden. Die Höhe des neuen Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege wird ab 1. Juli 2025 **bis zu 3.539 Euro** je Kalenderjahr betragen.

Entlastungsbetrag: Ggf. kann zusätzlich auf den Entlastungsbetrag (ab 2025: 131 Euro/Monat) zugegriffen werden, z. B. für Reinigungskosten, wenn der Anbieter die entsprechenden Voraussetzungen hierzu erfüllt.

Wir empfehlen dringend die geplante Inanspruchnahme von Leistungen mit der jeweiligen **Pflegekasse im Vorfeld abzustimmen**.

Wirtschaftlichkeit

Entscheidend für den Anbieter und Pflegebedürftigen dürfte sein, wie lange das Budget für die vereinbarten Kosten der Pflegewohnung ausreicht, hierzu gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte.

Ordnungsrecht

Wichtig ist die vorherige Abstimmung und Entscheidung mit der örtlich zuständigen FQA, ob die zukünftige Ausgestaltung der Pflegewohnung unter das PflWoqG fällt. Die Bescheinigung über die erfolgte Abstimmung des Konzepts mit der FQA ist dem Antragsformular beizufügen.

Die FQA ist nach Inbetriebnahme weiterhin gem. Art. 11 Abs. 7 PflWoqG berechtigt zu überprüfen, ob es sich nicht doch um eine Einrichtungs- bzw. Wohnform handelt, die unter das PflWoqG fällt. Die Ermöglichung dieser Prüfungen (insb. Betretungsrechte) wird als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Die frühzeitige Einbeziehung der örtlichen FQA ist somit sinnvoll und notwendig. Zum einen könnten ordnungsrechtliche Bestimmungen greifen, wenn das Angebot im Einzelfall doch dem Anwendungsbereich des PflWoqG unterfällt. Zum anderen – auch wenn die leistungsrechtliche und die ordnungsrechtliche Einschätzung der pflegerischen Angebote unabhängig voneinander sind und voneinander abweichen können – könnten sich die Pflegekassen an der Beurteilung der FQA orientieren. Somit könnte, bei Vorliegen einer PflWoqG-Einrichtung, das Angebot evtl. nicht mehr im Rahmen der Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Entscheidend ist die strukturelle Abhängigkeit hinsichtlich der freien Wählbarkeit der über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen und die konkrete Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in einem Haushalt.

Wünschenswert wäre es, wenn die Kommune als Vermieter auftritt und die Wohnungen ggf. untervermietet und somit die Verwaltungstätigkeiten wie Vertragsschließungen, Kundenakquise, Belegungsmanagement etc. übernimmt. Denn dadurch ist gewährleistet, dass die Wahlfreiheit des Pflegedienstes wirklich gelebt wird. Übernimmt dies der Pflegedienst selbst, könnten bei Vollbelegung und Wartezeiten Personen mit anderen Pflegediensten keinen Platz bekommen.

Baurecht

Die örtliche Bauordnungsbehörde ist bei den Planungen mit einzubeziehen (Nutzungsänderung, Brandschutz, „Abgeschlossenheit“ der Wohnungen, Sonderbau etc.)

Die baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG sind aufgrund der PflegesoNahFöR i. d. R. einzuhalten.

Wahlfreiheit Pflegedienst, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden selbst, ob sie Pflegeleistungen in Anspruch nehmen möchten. Dies gilt auch für die Betreuung, ggf. auch nächtliche Betreuung, sowie den Umfang der hauswirtschaftlichen Leistungen.

Wichtig: Die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der jeweiligen Leistungen wird als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Vertragliche Gestaltung

Aufgrund der Voraussetzung zur freien Wählbarkeit werden verschiedene Verträge mit den Pflegebedürftigen nötig, zum einen über:

- a) Miete der Wohnung (verpflichtend)
- b) Pflegeleistungen (optional)
- c) Betreuungsleistungen (optional)
- d) hauswirtschaftliche Leistungen (optional)

Die reinigungsbezogenen Leistungen können als Nebenkosten im Mietvertrag enthalten sein.

Hinweis: Es können auch An- und Zugehörige die Pflegebedürftigen pflegen, versorgen, etc., deshalb ist nur der Mietvertrag verpflichtend.

Handlungsmöglichkeiten für Investor/Betreiber

- a) Investor und Betreiber sind identisch.
- b) Investor verkauft an Betreiber oder
- c) Investor vermietet an Betreiber.

Ausgestaltung der Wohnung

- a) Aktuell ist keine fixe Personengrenze vorgesehen, wie viele Personen als Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden können. Einschränkungen sind durch ordnungsrechtliche Beurteilung der FQA vor Ort möglich.
- b) Jede Wohnung benötigt eine Küche. In den einzelnen Schlafbereichen der Nutzerinnen und Nutzer ist nicht zwingend eine Küche nötig, die Versorgungsmöglichkeit über den gemeinsam nutzbaren Kochbereich muss jedoch gewährleistet sein.

- c) Es ist ein Gemeinschaftsraum für alle Nutzerinnen und Nutzer der Pflegewohnung vorzuhalten.
- d) Jede Nutzerin und Nutzer muss über einen entsprechenden Vorraum direkten Zugang zu einem Bad haben, dabei darf ein Bad für maximal bis zu zwei Personen genutzt werden.

Nachtdienst, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung

- a) Es wird empfohlen für einen Nachtdienst oder Nachtbereitschaft bereits vorab potenzielle Arbeitskräfte zu akquirieren. Allerdings müssen Pflegebedürftige wählen können, ob sie dieses Angebot annehmen.
- b) Theoretisch könnten die Pflegebedürftigen auch mit ihrem „mitgebrachten“ Pflegedienst einen Nachtdienst vereinbaren, dies wird in der Praxis aber kaum möglich sein, da die Kapazitäten gering sind.
- c) Nehmen die Pflegebedürftigen das Angebot des Anbieters an, wird dieser über einen eigenen Dienstleistungsvertrag zwischen Pflegebedürftigen und Anbieter vergütet.
- d) Gleiches gilt für die Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung.

Handlungsempfehlung für die Personalakquise

- a) Für den Betrieb der Pflegewohnung wird angeraten rechtzeitig potenzielle Arbeitskräfte zu akquirieren. Hierbei wird ein Qualifikations-Mix aus Mitarbeitenden mit und ohne pflegfachlichen Hintergrund empfohlen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Personen mit bestimmten pflegfachlichen Berufsabschlüssen einzuplanen. Es liegt vielmehr an der individuellen Konzeption des Antragstellers, wie die Versorgung erfolgt.
- b) Pflegefachliche Kenntnisse können vor allem bei der Aufnahme und Einschätzung der Gäste von Vorteil sein.
- c) Eine Schulung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die als Betreuungskräfte eingesetzt werden, ist empfehlenswert. Alle Mitarbeitende sollten in den notwendigen Grundkenntnissen, wie z. B. Umgang mit demenziell veränderten Menschen, Mobilisation oder Inkontinenzversorgung, geschult werden.